



II-7933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7233/1-Pr 1/92

3538/AB

1992 -12- 04

zu 3583/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3583/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Justizbereich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Wie hoch war die Pflichtzahl für den Bereich Ihres Ministeriums für 1992?
- 2) Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen in dem unter Punkt 1 angeführten Bereich im Kalenderjahr 1992?
- 3) Wie hoch ist die Anzahl der offenen Pflichtstellen in Ihrem Bereich für 1992?
- 4) Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, die für den Bereich Ihres Ministeriums im Jahr 1990 an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden mußte?
- 5) Sind Sie, als der für Ihr Ministerium politisch Verantwortliche, grundsätzlich bereit, sich verstärkt für

- 2 -

die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gerade in Ihrem Bereich einzusetzen und somit den anderen Bundesministerien mit gutem Beispiel voranzugehen?

Wenn nein, warum nicht?

- 6) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie in dieser Causa im vergangenen Jahr gesetzt?
- 7) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in dieser Causa setzen?
- 8) Wann werden Sie diese konkreten Maßnahmen setzen?
- 9) In der Nationalratssitzung vom 19.3.1991 wurde der Entschließungsantrag Nr. A (E) 8 eingebracht, in welchem die Bundesregierung ersucht wurde, dafür Sorge zu tragen, daß der Bund als Dienstgeber in vollem Umfang seiner gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung nachkommt, Behinderte zu beschäftigen.
Wurde in Ihrem Ressort diesem Antrag Rechnung getragen?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Vorweg weise ich darauf hin, daß sich mit der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz die Rechtslage insofern geändert hat, als nun für die Berechnung der Pflichtzahl von der Gesamtzahl der Dienstnehmer 20% - anstatt wie früher 40% - abzuziehen sind. Um diese Änderung deutlich zu machen und eine Vergleichsmöglichkeit zu früher zu schaffen, gebe ich die Pflichtzahl zu zwei Stichtagen an: Sie betrug zum Stichtag 1. Juni 1992 für das gesamte Justizressort 269, zum Stich-

- 3 -

tag 1. September 1992 365.

Zu 2 und 3:

Im gesamten Justizressort waren zum 1. Juni 1992 154 nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigte Behinderte beschäftigt, von denen 40 doppelt anrechenbar waren, sodaß nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu diesem Stichtag insgesamt 194 Pflichtstellen besetzt und 75 offen waren. Zum Stichtag 1. September 1992 waren 155 begünstigte Behinderte beschäftigt, von denen 41 doppelt anrechenbar waren; insgesamt waren zu diesem Stichtag nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sohin 196 Pflichtstellen besetzt und 169 offen.

Zu 4:

Da die Zahlungen an den Ausgleichstaxfond für den gesamten Bundesbereich vom Bund als Dienstgeber in einer Gesamtsumme geleistet werden, verweise ich auf die Antwort des Bundeskanzlers auf die an ihn zur Zl. 3574/J-NR/1992 gerichtete Frage gleichen Inhalts.

Zu 5 bis 9:

Wie schon in der Beantwortung der Anfrage zur Zl. 1087/JNR/1991 weise ich darauf hin, daß die Bereiche der Justizanstalten und der Bewährungshilfe mit mehr als 3.500 Bediensteten aufgrund ihrer Aufgabenstellung und der betrieblichen Gegebenheiten nur in sehr eingeschränktem Umfang die Beschäftigung begünstigter Behinderter zulassen. Unter Ausklammerung dieser Bereiche hätte das Justizressort zum 1. Juni 1992 seine Einstellungspflicht zur Gänze erfüllt.

Die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten hat sich vom 1. März 1991 bis zum 1. September 1992 weiter er-

- 4 -

hört, nämlich von 138 (davon 45 doppelt anrechenbar) auf 155 (davon 41 doppelt anrechenbar). Dieser deutliche Anstieg der im Justizressort beschäftigten begünstigten Behinderten ist auf diesbezügliche Bemühungen der Zentralstelle und der personalführenden Stellen zurückzuführen. Das Bundesministerium für Justiz überwacht laufend die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in den einzelnen Teilbereichen des Ressorts und wirkt auf eine verstärkte Aufnahme von behinderten Menschen hin.

Wenn die Anzahl der offenen Pflichtstellen zuletzt dennoch stark gestiegen ist, so ist dies vor allem auf die zu 1 angeführte Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl 313/1992, zurückzuführen, durch welche die Pflichtzahlen ab 1.7.1992 beträchtlich erhöht worden sind. In dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum seit dem Inkrafttreten dieser Novelle konnte dieser Erhöhung der Pflichtzahlen noch nicht entsprechend Rechnung getragen werden.

Die nachgeordneten Dienststellen wurden jedoch bereits auf die erhöhten Pflichtzahlen aufmerksam gemacht und nachdrücklich angewiesen, im Zusammenhang mit der Neuaufnahme von Bediensteten die Bemühungen um die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu verstärken. Dabei wurde auch auf die - allerdings eingeschränkten - Möglichkeiten der Aufnahme behinderter Menschen nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 hingewiesen. Das Bundesministerium für Justiz wird die Erfüllung der Beschäftigungspflicht künftig verstärkt überwachen.

4. Dezember 1992

